

Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung

1. Beschreibung der ESG-Kriterien

1.1. Negativkriterien

1.1.1. Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen)

Das Portfolio investiert nicht in Unternehmen und Institutionen, die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil aufweisen. Die Ausschlusskriterien gelten generell auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung). Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist.

Umwelt- und Klimaschutz

Atomenergie

Atomenergie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken
- 0% für Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten
- 0% für Uranförderung und Energieerzeugung

Nicht ausgeschlossen werden "Dual Use - Produkte".

Erdgas

Erdgas stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung von Erdgas

Erdöl

Erdgas stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung und Raffinierung von Erdöl
- 5% für Energieerzeugung mit Erdöl

Sofern kein Unternehmensumsatz angegeben ist, wird die installierte Leistung angesetzt:

- 5% installierte Leistung für stromerzeugende Unternehmen

Kohle

Kohle stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung und Raffinierung von Kohle
- 5% für die Stromerzeugung mit Kohle

Sofern kein Unternehmensumsatz angegeben ist, wird das Unternehmen vorsichtshalber ausgeschlossen.

Kontroverse Rohstoffgewinnung

Kontroverse Rohstoffgewinnung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für den Abbau von Ölsanden oder Ölschiefer sowie für den Einsatz von Verfahren zur Aufbereitung von Ölsanden
- 5% für den Einsatz oder die Herstellung von Fracking-Technologien

Sofern kein Unternehmensumsatz angegeben ist, wird die installierte Leistung angesetzt:

- 5% installierte Leistung für stromerzeugende Unternehmen

Umwelt- und Klimaschutzkontroversen

Unternehmen sollen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen, Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Umwelt- und Klimaschutz-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Klimaschutz vor.

Sozialnormen

Arbeitsnorm-Kontroversen

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Arbeitsnormen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Arbeitsnormverletzungen mitschuldig machen

Arbeitsnorm-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen die nachfolgenden internationalen Normen verstoßen.

Ein Verstoß liegt ferner vor, wenn Unternehmen sich in ihrer Unternehmenspolitik nicht zu den Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work sowie der United Nations Global Compact Prinzipien bekennen.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Ausbeuterische Kinderarbeit

Ausbeuterische Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer waren in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO verantwortlich für die Unterstützung oder Tolerierung von Kinderarbeit

Haben Unternehmen beispielsweise Programme gegen Kinderarbeit oder nehmen unverzüglich Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern vor, kann das Unternehmen nach einer positiven Bewertung des internen The Value Group Sustainability Beirats im Universum verbleiben.

Folgende Formen der Kinderarbeit werden von der ILO und UN als ausbeuterisch betrachtet:

- Arbeit von Kindern unter 13 Jahren
- Sklaverei, Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit
- Kinderprostitution und -pornographie
- Einsatz als Kindersoldaten
- Illegale Tätigkeiten, wie zum Beispiel Drogenschmuggel
- Arbeit, die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet, also zum Beispiel Arbeit in Steinbrüchen, das Tragen schwerer Lasten oder sehr lange Arbeitszeiten oder Nachtarbeit.

Menschenrechts-Kontroversen

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen

Menschenrechts-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen die nachfolgenden internationalen Normen verstoßen:

- International Bill of Human Rights
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (inkl. ILO Prinzipien)
- UN Universal Declaration of Human Rights

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Dies umfasst auch Unternehmen, die verantwortlich sind für

- die Gefährdung der Gesundheit/ des Lebens von Bevölkerung, KundInnen etc.
- die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung,
- Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit der Beschäftigten oder von Dritten verletzen
- Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten

Tabak

Tabak stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Produktion aller Arten von Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak)
- 5% für den Handel mit allen Arten von Tabakprodukten

Nicht ausgeschlossen werden die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör (z.B. Zigarettenschachteln oder -papier).

Geächtete Waffen

Geächtete Waffen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Entwicklung, Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten bzw. kontroversen (d. h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen¹ und deren wesentlicher Komponenten

Nicht ausgeschlossen werden „dual use-Produkte“.

Konventionelle Waffen und Rüstung

Konventionelle Waffen und Rüstung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Entwicklung und Produktion von und der Handel mit sonstigen konventionellen Waffen und Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz)²
- 5% für die Produktion wesentlicher Komponenten/ kundenspezifischer Bauteile für die Produktion dieser Waffen (-systeme) sowie für sonstige Rüstungsgüter

Nicht ausgeschlossen werden „dual use-Produkte“.

Governance

Korruption

Korruption stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung vor.

¹ Erfasst werden ABC-Waffen bzw. CBRN-Waffen, Streumunition, Streubomben, Antipersonenminen, blind machende Laserwaffen, Munition, die durch Röntgenstrahlung nicht entdeckbare Splitter absondert, Uranmunition, Brandbomben

² Erfasst werden gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz:

- Kampfflugzeuge, -hubschrauber, Kriegsschiffe, U-Boote, Panzer,
 - Raketenwaffen sowie die dazugehörigen Abschussvorrichtungen,
 - Handfeuerwaffen (außer Jagd- und Sportwaffen),
 - Haubitzen, Landminen, Seeminen, Sprengbomben,
 - Munition, die nicht unter geächtete Waffen aufgeführt ist
- Darüber hinaus werden erfasst
- Minen und Verlegesysteme, Radaranlagen, Steuerungssoftware und Militärtransporter

Governance-Kontroversen (unethisches Geschäftsverhalten)

Governance-Kontroversen bzw. unethisches Geschäftsverhalten stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Governance-Kontroversen bzw. unethisches Geschäftsverhalten³ vor. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

1.1.2 Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Umwelt- und Klimaschutz

Biodiversität

Biodiversität stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Die UN Convention on Biological Diversity wurde nicht ratifiziert

Klimaschutzabkommen

Klimaschutzabkommen stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Das Klima-Übereinkommen von Paris wurde nicht ratifiziert (COP-21)

Sozialnormen

Arbeitsnorm-Kontroversen

Arbeitsnorm-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Ein Land hat gegen mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work verstoßen:

- Teilhabe und Anti-Diskriminierung
- Kinderarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen
- Zwangsarbeit

Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) fehlen oder diese systematisch ungeahndet umgangen werden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen.

Darunter fallen auch Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von MitarbeiterInnen in Kauf genommen wird.

³ Erfasst werden Kontroversen im Zusammenhang mit Geschäftsmoral im Allgemeinen, Geldwäsche, politischen Zuwendungen oder Bestechung und Korruption

Ausbeuterische Kinderarbeit

Ausbeuterische Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

In einem Land wird ausbeuterische Kinderarbeit gemäß der Definition der ILO oder UNICEF festgestellt.

Demokratie

Demokratie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Ein Land wird gemäß dem aktuellen Freedom House-Rating als „nicht frei“ eingestuft

Menschenrechte

Länder sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Menschenrechts-Kontroversen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Ein Land bekennt sich nicht ausreichend zu den internationalen Menschenrechtsverträgen.

Ein Land hat in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen die nachfolgenden internationalen Normen verstoßen:

- International Bill of Human Rights
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Universal Declaration of Human Rights

Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst

- die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Bevölkerung, KundInnen etc. in Kauf genommen wird,
- Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung
- Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit von Dritten in massiver Weise verletzen
- Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde von Dritten in massiver Weise missachte

Waffen und Rüstung- Atomwaffensperrvertrag

Atomwaffensperrvertrag stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Ein Land ist gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden bzw. gegen diesen verstößt.

Waffen und Rüstung- Militärbudget

Militärbudget stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Ein Land weist ein Militärbudget auf, das 2,5% des BIP übersteigt

Governance

Korruption

Länder sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung, Bestechung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Als Verstoß gilt, wenn für ein Land folgendes gilt:

- Corruption Perceptions Index von Transparency International <60